

II-8935 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. ...301 /A
Präs.: 9. NOV. 1989
.....

der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Rieder und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vermögensabwicklungsgesetz, das Mietrechtsgesetz, das Unterhaltsvorschußgesetz 1985 und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom xxx, mit dem das Vermögensabwicklungsgesetz, das Mietrechtsgesetz, das Unterhaltsvorschußgesetz 1985 und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Vermögensabwicklungsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, BGBl 1976, 713, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, wird wie folgt geändert:

Der § 6 Abs. 2 Z 8 wird aufgehoben.

Artikel II
Änderung des Mietrechtsgesetzes

Das Mietrechtsgesetz vom 12. November 1981, BGBl 1981/520, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1989/343, wird wie folgt geändert:

Der § 37 Abs. 3 Z 18 hat zu lauten:

"18. Für Sachbeschlüsse zweiter Instanz und für Beschlüsse, mit denen in zweiter Instanz ein Sachbeschuß aufgehoben wird, sowie für die Zulässigkeit eines Rekurses dagegen gelten die §§ 13 bis 16 AußStrG, ausgenommen § 13 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie § 14 Abs. 2 Z 1. Im übrigen gelten für solche Rekurse die Z 17 lit. a bis d, für Revisionsrekurse gegen Sachbeschlüsse gilt überdies § 505 Abs. 3 ZPO entsprechend."

Artikel III
Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes 1985

Das Unterhaltsvorschußgesetz 1985, BGBl 1985/451, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1989/162, wird wie folgt geändert:

Der § 15 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Revisionsrekurs unterliegt nicht der Beschränkung des § 14 Abs. 2 Z 1 AußStrG."

Artikel IV
Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz vom 27. November 1984, BGBl 501, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1989/343, wird wie folgt geändert:

- 3 -

In der Anmerkung 1 zu Tarifpost 3 hat das Zitat "§ 519 Abs. 1 Z 3 ZPO" zu lauten:

"§ 519 Abs. 1 Z 2 ZPO".

Artikel V
Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

§ 2. Die Art. I bis IV sind anzuwenden, wenn das Datum der Entscheidung der zweiten Instanz nach dem 31. Dezember 1989 liegt.

§ 3. Für die Anwendung des Art. III gilt Art. XLI Z 9 der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 entsprechend.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Art. IV im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag - unter Verzicht auf eine Erste Lesung - dem Justizausschuß zuzuweisen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 (WGN 1989) hat die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes für den Zivilprozeß und für das Verfahren außer Streitsachen neu geregelt und vereinheitlicht.

Dabei wurde im Hinblick auf die Vielfalt der außerstreitigen Verfahrensvorschriften durch Art. XLI Z 4 WGN 1989 ein Vorbehalt zugunsten sondergesetzlich vorgesehener Abweichungen gemacht.

Inzwischen hat das Bundesministerium für Justiz das vorhandene Normenmaterial gesichtet, und es hat sich herausgestellt, daß relativ wenige Gesetzesänderungen genügen, die angestrebte Vereinheitlichung der Anrufung des Obersten Gerichtshofes schon jetzt und so herbeizuführen, daß die gesamte Neuregelung am 1. Jänner 1990 in Kraft treten kann.

1. Nach den neuen §§ 13 bis 16 AuBStrG kann der Oberste Gerichtshof nur angerufen werden, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt (§ 14 Abs. 1 AuBStrG idF WGN 1989). Überhaupt unzulässig ist die Anrufung des Obersten Gerichtshofs über den Kostenpunkt, über die Verfahrenshilfe und über die Gebühren der Sachverständigen (§ 14 Abs. 2 Z 2 bis 4 AuBStrG idF WGN 1989) sowie wenn der Verfahrensgegenstand, über den das Rekursgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert 50.000 S nicht übersteigt (§ 14 Abs. 2 Z 1 AuBStrG idF WGN 1989), was aber nicht gilt, soweit der Entscheidungsgegenstand nicht vermögensrechtlicher Natur oder ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch ist (§ 14 Abs. 3 AuBStrG idF WGN 1989). Nach Art. XLI Z 5 WGN 1989 wird diese Änderung für die Anfechtbarkeit von Entscheidungen der zweiten Instanz gelten, die nach dem 31. Dezember 1989 datiert sind.

- 5 -

2. Art. XLI Z 4 WGN 1989 schränkt allerdings diese Neuregelung auf jene Verfahren ein, für die direkt oder indirekt das Außerstreitgesetz gilt und für die keine abweichenden Regelungen für die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes bestehen. Solche Regelungen finden sich im Verögensabwicklungsgesetz, im Mietrechtsgesetz und im Unterhaltsvorschußgesetz 1989.

3. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen diese Sonderregelungen beseitigt und an die mit der WGN 1989 geschaffene Regelung so rasch angepaßt werden, daß alle Vorschriften, die die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes im Verfahren außer Streitsachen betreffen, zugleich am 1. Jänner 1990 in Kraft treten. Art. XLI Z 4 WGN 1989 wird damit für den Bereich der bundesgesetzlich geregelten Außerstreitverfahren, die im vorstehenden Punkt genannt sind, bedeutungslos. Für andere bundesgesetzlich geregelte außerstreitige Verfahren wie die Verfahren nach dem Notwegegesetz oder dem Eisenbahnteilungsgesetz gilt er ohnedies nicht, da diese wohl den Revisionsrekurs erwähnen, aber nicht dessen Zulässigkeit, also die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofs, regeln. Er könnte daher höchstens für außerstreitige Sonderregelungen in Landesgesetzen eine restliche Bedeutung haben.

B. Besonderer Teil

Zum Artikel I

Änderung des Vermögensabwicklungsgesetzes

Nach § 6 Abs. 2 Z 8 Vermögensabwicklungsgesetz ist der Rekurs gegen bestätigende Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes aus dem Grund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache zulässig (erster Satz). Dies geht über das geltende Recht insofern hinaus, als § 16 AuBStrG den Rekurs nur wegen einer offenbaren Gesetzeswidrigkeit oder einer Nichtigkeit ermöglichen würde. Difforme Entscheidungen der Unterinstanzen können nach dem geltenden Recht unbeschränkt vom Obersten Gerichtshof überprüft werden. Allerdings gilt - entgegen § 10 AuBStrG - die Neuerungserlaubnis des § 10 AuBStrG nicht (zweiter Satz).

- 6 -

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Möglichkeit der Anrufung des Obersten Gerichtshofs auf den Punkt 1 des Allgemeinen Teils dargestellten Umfang eingeschränkt. Die (inhaltlich bedeutungslose) Aufhebung des zweiten Satzes dient der Rechtsvereinheitlichung.

Zum Artikel II
Änderung des Mietrechtsgesetzes

Auch im außerstreitigen Verfahren nach dem Mietrechtsgesetz soll die allgemeine Regel gelten, daß der Oberste Gerichtshof nur wegen "erheblicher" Rechtsfragen angerufen werden kann. Damit wird zwar die derzeit unbeschränkte Möglichkeit der Anrufung des Obersten Gerichtshofes gegen difforme Entscheidungen der Unterinstanzen auf den Fall des Vorliegens einer "erheblichen" Rechtsfrage eingeschränkt; andererseits wird eine Wertgrenze für die Möglichkeit der Grundsatzrevision nicht vorgesehen, wie dies ja auch im Zivilprozeß wegen bestimmter Mietrechtsfragen der Fall ist (vgl. § 502 Abs. 3 Z 2 ZPO).

Das besondere außerstreitige Verfahren für Wohnrechtssachen, das im § 37 MRG derzeit für Verfahren auch nach dem WGG und nach dem WEG gilt, ist Gegenstand von Beratungen der beabsichtigten Harmonisierung des Wohnrechts. Dabei wird auch die hier getroffene Regelung im Rahmen der beabsichtigten stärkeren Zugrundelegung der ZPO neuerlich zu überlegen sein.

Für die aufschiebende Wirkung eines Revisionsrekurses wird, abhängig davon, ob es ein ordentlicher (§ 16 Abs. 2 Z 1 AußStrG) oder ein außerordentlicher (§ 16 Abs. 2 Z 2 AußStrG) ist, die Regelung für die Revision aus § 505 Abs. 3 ZPO übernommen.

- 7 -

Zum Artikel IIIÄnderung des Unterhaltsvorschußgesetzes 1985

Derzeit ist in Fragen der Gewährung, Einstellung, Herabsetzung oder Erhöhung von Unterhaltsvorschüssen - wie überhaupt in Fragen der Unterhaltsbemessung - die Anrufung des Obersten Gerichtshofes ausgeschlossen. Mit der WGN 1989 wird der Weg zum Obersten Gerichtshof in Unterhaltsbemessungsfragen eröffnet, soweit eine "erhebliche" Rechtsfrage vorliegt. Dieser Regelung wird das Unterhaltsvorschußgesetz 1985 angepaßt, sodaß künftig der Oberste Gerichtshof auch in Unterhaltsvorschußsachen angerufen werden kann, wenn eine "erhebliche" Rechtsfrage vorliegt.

Dabei wird durch die Anordnung der sinngemäßen Anwendung des Art. XLI Z 9 WGN 1989 (s. Art. V § 3) auch hier für eine Übergangszeit bis Mitte 1994 eine wesentliche Erleichterung für den Obersten Gerichtshof bei der Beurteilung, ob eine "erhebliche" Rechtsfrage vorliegt, normiert.

Zum Artikel IVÄnderung des Gerichtsgebührengesetzes

Der bisherige § 519 Abs. 1 Z 3 ZPO entspricht dem § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO in der Fassung der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989. Die Zitierung der Bestimmung im Gerichtsgebührengesetz soll daher entsprechend berichtigt werden.

Zum Artikel VSchluß- und Übergangsbestimmungen

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten, den zeitlichen Anwendungsbereich, den Rechtsübergang und die Vollziehung.